

Hans-Jacob Heitz

Advokat & Mediator SAV
Master of law UZH
Mitglied des Zürcher und
Schweizerischen Anwaltsverbandes
Eingetragen im Anwaltsregister
Kanton Zürich
Tel: + 41 (0) 43 499 99 33
Fax: + 41 (0) 43 499 99 85
heitz@verteidiger.ch
MWST Nr. 331373

EINSCHREIBEN

An die
Staatsanwaltschaft III Kanton Zürich,
Wirtschaftsdelikte
Weststrasse 70
Postfach 9717

8036 Zürich

CH - 8032 Zürich, 22. März 2010

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt

Sehr geehrte Damen und Herren der Staatsanwaltschaft

In meiner Funktion als Steuerzahler, insbesondere aber als (langjähriger) Aktionär, zudem (langjähriger) Kunde der

UBS AG, Bahnhofstrasse 45, Postfach 8098 Zürich (nachfolgend Bank genannt)

reiche ich Ihnen

Strafanzeige

ein gegen

1. **UBS AG**, Bahnhofstrasse 45, Postfach, 8098 Zürich als juristische Person
2. deren **Organe** wie:
 - 2.1 **Verwaltungsrat (VR)** bzw. dessen **Mitglieder** (Beilage 3, S. 203 ff)
 - 2.2 **Human Resources and Compensation Committee** des VR
bzw. dessen **Mitglieder** (Beilage 3, S. 209)
 - 2.3 **Geschäftsleitung** (Beilage 3, S. 211 ff.)
 - 2.4 event. **Leitungsorgane der Pensionskasse der Bank**
bzw. dessen **Mitglieder** (Beilage 4 mit SHAB- Anhängen)

Angeschuldigte

www.verteidiger.ch

Privatadresse: Weingartenstrasse 44, CH - 8708 Männedorf

wegen des Verdachts auf

Ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 Abs. 2 StGB event. Abs. 1)

mit dem **Antrag**:

„ 1. Es sei unverzüglich fürs Erste gegen die Angeschuldigten eine Voruntersuchung zu eröffnen zwecks Abklärung, ob der nachfolgend dargestellte Sachverhalt nicht den Tatbestand der Ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinn von Art. 158 Abs. 2 event. Abs. 1 StGB erfülle,

wobei bei Bejahung dieser Vorfrage rasch eine eigentliche Strafuntersuchung zu eröffnen und durchzuführen sei,

2. dabei seien unverzüglich die dafür massgeblichen Aktenstücke sicherzustellen wie bspw.

2.1. die Arbeitsverträge mit Side Letters und allfälligen Mandatsverträgen oder dgl. der Herren

- Dr. iur. Peter Kurer (vormals Verwaltungsratspräsident der Bank)*
- Marcel Rohner (vormals CEO der Bank)*

sowie

2.2. die massgeblichen Beschlussesprotokolle der Angeschuldigten und Überweisungsbelege bezüglich den, den Herren Kurer und Rohner im Jahr 2009 event. 2010 gewährten oder erst künftig zu entrichtenden ordentlichen und ausserordentlichen Lohnzahlungen sowie weiteren Vergütungen wie Boni, Abgangsentschädigungen, Pensionskasseneinzahlungen u.a.m.;

3. es seien - weil die Bank aufsichtsrechtlich jenen Amtsstellen unterstellt ist, - die FINMA und das Eidgenössische Finanzdepartement EFD in die hier beantragte Strafuntersuchung mit einzubeziehen und zweckdienliche Sicherungsmassnahmen zu verfügen;

4. Zufolge Anfangsverdachts jedenfalls unter Kostenfolge zulasten Angeschuldigte.“

www.verteidiger.ch

Privatadresse: Weingartenstrasse 44, CH-8708 Männedorf

Begründung

1. Legitimation/ Schaden

Als UBS-Aktionär, UBS-Kunde sowie Steuerzahler im Kanton Zürich [Sitz der Angeschuldigten 1] und auf Bundesebene erachte ich mich direkt zu dieser Strafanzeige legitimiert, denn kommt eine AG zu Schaden, kommen immer auch die Aktionäre als deren Geldgeber zu Schaden. Mein Schaden auf den von mir gehaltenen Aktien ist aus Beilage 1, Blatt 2 unten: 37, 98 % entsprechend mehreren tausend SFr ausgewiesen.

Wegen des drohenden Ruins der Bank waren auch Kundengelder gefährdet.

Dieser Fall mutmasslicher Wirtschaftskriminalität ist insofern ausserordentlich, hat eine besondere Dimension, - was ich Sie bei der Würdigung dieser Strafanzeige zu berücksichtigen bitte, - da bekanntlich auch **öffentliche Steuergelder** im Spiel waren/ sind, womit selbstredend auch ein öffentliches Interesse besteht bzw. die öffentliche Hand ein direktes Interesse an der Klärung haben muss.

Dazu: Beilagen 1 & 2.

2. Zu Art. 158 Abs.2 StGB

Der qualifizierte Straftatbestand aus Art. 158 Abs. 2 erfasst Fälle, wo eine Person/ ein Gremium (hier: die Angeschuldigten) in der Absicht, einen andern (hier: als Adressaten die vorgenannten Herren *Kurer* und *Rohner*) unrechtmässig zu bereichern, aus der ersteren eingeräumten Ermächtigung (hier: Organstellung der Angeschuldigten), jemanden zu vertreten (hier: die Bank) missbraucht und dadurch den Vertretenen (hier: die Bank) am Vermögen schädigt, wobei indirekt auch die Aktionäre als Kapitalgeber/ Eigentümer des Eigenkapitals der Bank finanziell geschädigt werden (Ausfall einer Dividende, abgesackter Börsenkurs).

www.verteidiger.ch

Privatadresse: Weingartenstrasse 44, CH-8708 Männedorf

3. Sachverhalt

Wie erstmals am 16. März 2010 öffentlich bekannt wurde, - dazu als Beispiel der Bericht in der unverdächtigen NZZ vom 16.03.2010, Seite 25 (Beilage 5) – wurde den Herren *Peter Kurer* (vormals Verwaltungsratspräsident der Bank) und *Marcel Rohner* (vormals CEO der Bank) überraschende Zahlungen geleistet,

- an Kurer: SFr. 1 Mio. Pauschalvergütung und 3,3 Mio. Pensionskassenbeitrag
- an Rohner: SFr. 1,2 Mio. Pensionskassenbeitrag,

was selbst die bekanntlich zurückhaltend formulierende NZZ als „*unverständlich*“ bezeichnet (siehe dazu: Beilage 5, Kommentar in Spalte rechts, 3. Ansatz).

Nun stellte die UBS AG auf Rückfrage mutmasslich der Tagesschau event. 10vor10- Redaktion des *Schweizer Fernsehens*, bei welchen sich die Staatsanwaltschaft vergewissern bzw. die entsprechenden, mit Sicherheit aufgezeichneten Abend-Informationssendungen des Schweizer Fernsehens vom 16.03 2010 sichten kann, was **beantragt** wird, fest, dass für einen substantiellen Teil dieser Zahlungen wie mutmasslich insbesondere

- die Abgangszahlung Kurer und/ oder
- die Zahlungen zugunsten von beiden in die Pensionskasse

keine vertragliche Verpflichtung bestanden habe (Vgl. Nachweis dazu: Beilage 3, Seiten 241 & 242).

Damit aber wurde über Geld verfügt, wozu die Angeschuldigten keine rechtliche Legitimation hatten; vielmehr handelt es sich um einen willkürlichen „Griff in die Kasse“, um gewissermassen einen „Freundesdienst“ zu erweisen, was klarer Weise dem von Art. 158 Abs. 2 StGB angesprochenen Missbrauch entspricht. Zudem wurden Personen bedacht, welche für den Ruin der Bank eine Hauptmitverantwortung tragen d.h. es gab auch objektiv-sachlich keine Legitimation für diese willkürlichen Vergütungen, denn es gilt zudem zu bedenken, dass die Herren *Kurer* und *Rohner* trotz krasser Fehlleistungen je ein bereits stolzes „Basissalär“ kassierten: *Kurer* 794008.00, *Rohner* 1,5 Mio. (vgl. Nachweis dazu: Beilage 3, Seiten 241 & 242).

www.verteidiger.ch

Privatadresse: Weingartenstrasse 44, CH-8708 Männedorf

So besehen sind die vorne sub Ziff. 2 analysierten Tatbestandselemente von Art. 158 Abs. 2 StGB objektiv klarer Weise und damit ein Anfangsverdacht erstellt, was zwingend nach einer Voruntersuchung rufen müsste/ muss. Dies auch im Interesse der **Glaubwürdigkeit des Rechtsstaats**.

Sollten indes diese Zahlungen von den Herren *Kurer* und/ oder *Rohner* noch selbst bewirkt worden sein, - was sich meinem Wissenstand entzieht, indes weil systeminhärentes Verhalten bei der Bank nicht auszuschliessen ist - dann kämen auch jene in den Fokus von Angeschuldigten.

Höchst wahrscheinlich wurden die hier gerügten Zahlungen vorerst vom Compensation Committee gutgeheissen und verabschiedet, hernach vom Gesamtverwaltungsrat absegnet.

Denkbar, dass ein Leitungsgremium der Pensionskasse hier auch einen Tatbeitrag geleistet haben könnte, was es in der Voruntersuchung zu klären gilt.

Der Umstand, dass die UBS nur dank öffentlichen Steuergeldern in geradezu astronomischem Ausmass vor dem Ruin gerettet werden konnte, kann keinesfalls etwa Rechtfertigungsgrund für solcherart hier gerügte Zahlungen sein.

Im Gegenteil, - was besonders bedenklich und verwerflich ist, - wurden doch diese hier gerügten Zahlungen nur dank den öffentlichen Geldmitteln überhaupt erst möglich, wobei es auch zu bedenken gilt, dass die durch die gerügten freiwilligen, damit willkürlichen Zahlungen begünstigen Herren *Kurer* und *Rohner* für den Kollaps der Bank eine grosse Mitverantwortung, wenn nicht gar die Hauptverantwortung tragen.

Es war mit Sicherheit nie die Absicht von Staat, Bundesbehörden, Eidgenössischen Räte und Steuerzahlern, die Bank finanziell zu stützen, damit solcherart Zahlungen möglich werden.

BO: Beizug der Protokolle der Eidgenössischen Räten zu den Debatten zur Rettung der UBS
von Amtes wegen

www.verteidiger.ch

Privatadresse: Weingartenstrasse 44, CH-8708 Männedorf

4. Subjektive Seite

Schon die natürliche Vermutung spricht eindeutig dafür, wonach die Angeschuldigten mit **Vorsatz** mindestens mit Eventualvorsatz handelten, denn diese Zahlungen erfolgten ganz bewusst und im Wissen darum, dass es dafür keine vertragliche Grundlage/ Verpflichtung gab, was ausdrücklich nachzulesen ist in Beilage 3, S. 241 & 242, welche Erwägungen rechtsgenügender Beweis für den Vorsatz sind.

5. Verantwortliche Personen

Die potentiellen Täter sind zu finden im Verwaltungsrat bzw. in dessen Compensation Committee sowie in der Spitze der Konzernleitung; um diese namentlich eruieren zu können, bedarf es wie **beantragt** des unverzüglichen Beizugs der Sitzungs-/ Beschlussesprotokolle der genannten Gremien/ Organe von Amtes wegen, da der Aktionär keinen Zugang dazu hat.

Zuständig für die gerügten Zahlungen und auch verantwortlich für den Geschäftsbericht (mit Jahresrechnung und Bilanz) 2009 ist der aktuelle Verwaltungsrat bzw. dessen Compensation Committee und die Konzernleitungsspitze event. auch die Spitze der UBS-Pensionskasse, welche letztere Beihilfe geleistet haben könnte.

Schlüssige Hinweise zu den willkürlichen Vergütungen finden sich im **Geschäftsbericht** Seiten 241 (*Kurer*) und 242 (*Rohner*).

Vgl. als Nachweis dazu:

Beilage 3, Auszug aus dem jüngsten Geschäftsbericht UBS AG 2009 (www.ubs.com/reporting)

www.verteidiger.ch

Privatadresse: Weingartenstrasse 44, CH-8708 Männedorf

6. Quintessenz

6.1. Es steht aktenkundig und zudem seitens der Angeschuldigten aktenkundig zugegebener Massen fest, dass willkürliche Zahlungen geflossen sind. Es würde nicht überraschen, dass dies mutmasslich System haben könnte und hier nur die Spitze des Eisbergs sichtbar geworden ist. Die Tatbestandselemente der Ungetreuen Geschäftsbesorgung sind erstellt, auch ist der Vorsatz rechtgenügend dokumentiert. Der dafür verantwortliche Personenkreis ist transparent gemacht.

6.2. Im Übrigen stehen diese Vergütungen mit Blick auf die schlechten Leistungen der Herren *Kurer* und *Rohner* im eklatanten Widerspruch zu den „Grundsätzen der Gesamtvergütung“ laut Geschäftsbericht (vgl. dazu: Beilage 3, Seite 254): [Zitate], „*nachhaltige Werte.. schaffen*“, *nachhaltige Profitabilität*“, „*einwandfreie Risiko- und Managementpraktiken*“, „*Ruf des Konzern zu stärken*“, „*erstklassige Auftragsausführung*“ etc. Das spure Gegenteil traf auf die beiden Herren zu. Es gab also keinen wirklichen Grund zu diesen gewillkürten Vergütungen, im Gegenteil nimmt man diese Grundsätze zum Massstab, dann widersprechen diese denselben d.h. die gerügten Zahlungen wären zurückzuerstatten, welche zivilrechtliche Forderung gegenüber den Herren *Kurer* und *Rohner* ausdrücklich vorbehalten bleibt, wurden diese doch **ungerechtfertigt bereichert** (OR Art. 62).

6.3. Es ist Zeit im Verzug, denn es besteht die Absicht, dem wegen der UBS-Krise bislang noch nicht entlasteten ehemaligen Verwaltungsratspräsidenten *Kurer* an der Generalversammlung vom 14. April 2010 Décharge zu erteilen (vgl. dazu: Traktandum 3 der GV-Einladung in Beilage 6). Dies gilt indirekt-analog für den exCEO *Rohner*. Diese Strafanzeige darf dadurch nicht negativ präjudiziert werden, was wiederum bedingen müsste, dass Sie mit Blick auf das Décharge-Traktandum noch vor der Generalversammlung 2010 der Führungsspitze der UBS AG vom Eingang einer Strafanzeige Mitteilung machen und dabei eine taugliche **Sicherungsmaßnahme** zwecks Verhinderung/Sistierung der Décharge gegenüber *Kurer* (und *Rohner*) zu erwägen und zu verfügen.

6.4. Diese Strafanzeige erfolgt aus dem Kreis von Geschädigten, ist also weder politisch motiviert noch erfolgt diese leichtfertig oder gar mutwillig. Das Gespräch zum Verwaltungsrat wurde ohne Ergebnis gesucht, es fehlt dort an der nötigen Einsicht.

www.verteidiger.ch

Privatadresse: Weingartenstrasse 44, CH-8708 Männedorf

7. Gedanke zum Schluss

Was den Umstand, dass die Führungsorgane wie Verwaltungsrat (unter *Marcel Ospelt* und nachher *Peter Kurer*) bzw. Konzernleitung (unter *Marcel Rohner*, CEO) die UBS AG aktenkundig (was behördennotorisch sein muss) in den Ruin führten einerseits, und dem subjektiven, aktenkundigen Umstand, dass die insbesondere von *Marcel Ospelt* wiederholt gemachte Äusserung, er wolle die UBS AG zur weltweit grössten Bank machen, was insbesondere über die Umsatzzahlen zu bewerkstelligen ist, andererseits anbetrifft, stehen eben diese Umstände dafür, dass:

- a) für solcherart Expansionskurs es namentlich an der genügenden Kapitalausstattung fehlte,
- b) äusserst gewagte Spekulationen wie „Subprime“-Anlagen/ -Finanzierungen, aber auch die „Cross Border“- Geschäfte (aktive Beihilfe zu Steuerbetrug/ -hinterziehung) getätigt wurden,
- c) arge Nachlässigkeit mit völlig ungenügender Kontrolle herrschte,
- d) die Überschuldung (eventual-) vorsätzlich herbeigeführt wurde
- e) Gläubiger, Aktionäre, Mitarbeiter etc. finanziell zu Schaden kamen.

Es ist daher nicht einzusehen, weshalb es keine strafrechtliche Handhabe geben soll, um gegen die Verantwortlichen oder die Bank als juristische Person selbst (Art. 102f. StBG9, fehlt es doch offenkundig an den nötigen organisatorischen Kontrollinstrumenten!) vorgehen/ ermitteln zu können. Es liegt auf der Hand bzw. die natürliche Vermutung spricht dafür, dass diese ganzen Strategien nicht etwa nur in den USA, sondern auch im Headquarter in Zürich mitentwickelt worden sein müssen. Auch wenn für die Erfüllung des Tatbestands der Misswirtschaft der Konkurs-„Erfolg“ ausblieb, so müssten doch andere Straftatbestände wie bspw. Art. 158 StGB grundsätzlich doch prüfenswert sein. Der Gesetzgeber dachte nicht an das hier eingetretene, einem Konkurs gleichwertige Szenario mit Vermeidung des Konkurses durch Staatsmittel. Der Vorsatz im Sinn von Eventualvorsatz war jedenfalls gegeben, wäre denn auch nachweisbar, wie unschwer in früheren Geschäftsberichten bzw. GV-Ansprachen der Verwaltungsratspräsidenten nachzulesen wäre. Es fehle am Gerichtstand Schweiz, greift jedenfalls zu kurz, verschliesst m.E. die Augen vor den Fakten.

* * * * *

www.verteidiger.ch

Privatadresse: Weingartenstrasse 44, CH-8708 Männedorf

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Staatsanwalt, sehr geehrte Damen und Herren der Staatsanwaltschaft, rasch Ihres Amtes zu walten und unverzüglich eine Voruntersuchung anhand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Doppel

Beilagen:

- 1 Nachweis des Besitzes von UBS-Aktien
- 2 Nachweis der Kundeneigenschaft bei der UBS AG
- 3 Auszug Geschäftsbericht UBS AG 2009 Kapitel "Corporate Governance und Vergütungen" mit Personal-Verzeichnissen
- 4 Verzeichnis Stiftungsrat UBS-Pensionskasse mit SHAB-Anhängen
- 5 Auszug NZZ vom 16.03.2010, Seite 25 (Original)
- 6 Einladung mit Traktanden zur UBS-Generalversammlung vom 14. April 2010

www.verteidiger.ch

Privatadresse: Weingartenstrasse 44, CH-8708 Männedorf

www.verteidiger.ch

Privatadresse: Weingartenstrasse 44, CH-8708 Männedorf